



## Begründung

zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Vienenburg (alt) für den Bereich  
„Hungerkamp“

---

Stand: §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

## I N H A L T

---

	<u>Seite</u>
I. Allgemeines und Grundlagen der Raumordnung	2
II. Rahmenbedingungen zur Entwicklung des Flächennutzungsplanes	3
III. Anlass sowie Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung	6
IV. Planinhalt und Begründung	7
V. Umweltbericht	8
VI. Abwägung v. Stellungnahmen (sofern erforderlich nach Feststellungsbeschluss)	17

---

## **I. Allgemeines und Grundlagen der Raumordnung**

---

### 1. ALLGEMEINES

**Vienenburg** ist ein Stadtteil von Goslar und liegt nordöstlich der Kernstadt im Zentrum des Landkreises Goslar. Der Ortsteil hat 2018 5543 Einwohner und die gesamte Stadt Goslar hat 50.010 Einwohner im Jahr 2022. Bis zur Fusion mit Goslar am 01.01.2014 war Vienenburg eine eigenständige Stadt.

Die **verkehrliche Anbindung** von Vienenburg ist als gut anzusehen: Mindestens stündliche Eisenbahnverbindungen bestehen nach Goslar, Braunschweig und Bad Harzburg, und weitere Verbindungen nach Halle und Magdeburg bestehen zweistündlich. Der Bahnhof in Vienenburg ist der älteste noch in Betrieb befindliche Bahnhofsgebäude Deutschlands. Über den Bahnhof in Goslar ist Vienenburg an das überregionale Schienennetz angebunden.

In das überregionale Straßennetz ist Vienenburg eingebunden über die A 36 nach Braunschweig und nach Bernburg (Saale). Regional ist Vienenburg über die B241 an die Kernstadt von Goslar und über die A 369 nach Bad Harzburg angebunden.

### 2. RAUMORDNUNG

Der Stadt Goslar einschließlich der ehemaligen Stadt Vienenburg sind in der Landes- und Regionalen Raumordnung verschiedene Funktionen zugewiesen. Die Neubekanntmachung des Landes-Raumordnungsprogramms erlangte durch Veröffentlichung im Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt am 26. September 2017 Rechtskraft.

Vienenburg wurde im **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017** als **Grundzentrum** festgelegt und ist vornehmlich auf das Mittelzentrum Goslar und das Oberzentrum Braunschweig ausgerichtet. Hieraus ergeben sich entsprechende Funktionen und Aufgaben als Standort zur „**Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten**“.

Des Weiteren wurde Vienenburg als „Standort mit der **besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung**“ bestimmt. Die Kernstadt von Goslar übernimmt darüber hinaus die Funktionen als „Standort mit der **besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Tourismus**“. Diese Festlegungen spiegeln die wirtschaftlichen Grundlagen der am Harzrand liegenden Stadt Goslar wieder, die neben den Faktoren Industrie und gewerbliche Wirtschaft vornehmlich durch den Fremdenverkehr gebildet werden.

Der neue Stadtteil Vienenburg (Kernstadtbereich) war und ist in den regionalplanerischen Zielsetzungen als **Grundzentrum im Verflechtungsbereich von Ober- oder Mittelzentren** festgelegt. Schwerpunkt der Entwicklung sind beispielsweise der Erhalt gewachsener Siedlungsstrukturen, die Sicherung einer ausreichenden Bevölkerungsdichte sowie die angemessene Ausstattung mit Wohnraum, Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen. Gleichzeitig ist anzustreben, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zu entwickeln, wie auch die Sicherung der für diesen Raum typischen Funktionen, wie Land- und Forstwirtschaft, Wohnen sowie Erholungs- und Feriennutzung im naturnahen Raum mit seinen ökologischen Funktionen.

Die **Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten** sind im Rahmen der grundzentralen Bedeutung Bestandteil der städtischen Entwicklung in Vienenburg. Wirtschaftliche Grundlagen der ehemaligen Stadt Vienenburg waren und sind traditionell gewerbliche Wirtschaft und auch Landwirtschaft. Hinzu kam in jüngerer Zeit auch der Schwerpunkt Fremdenverkehr. Der zentrale Bereich von Vienenburg ist überwiegend von Flächen umgeben, die aufgrund ihrer typischen Nutzungsstruktur als **Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft** ausgewiesen sind. Darüber hinaus spielt im Gesamtbereich insbesondere der Naturschutz eine herausragende Rolle.

Speziell die Kiesvorkommen im Okertal sind darüber hinaus als **Vorranggebiet** bzw. **Vorbehaltsgebiet** für die **Kiesgewinnung** festgelegt. Ein Bereich südlich der Ortschaft Immenrode und ein Bereich nördlich von Lochtum sind regionalplanerisch als **Vorrangstandorte für die Errichtung von Windenergieanlagen** vorgegeben.

---

## II. Rahmenbedingungen zur Entwicklung des Flächennutzungsplanes

---

Die 40. Flächennutzungsplan-Änderung wird im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplans Vbg 047. „Hungerkamp“ durchgeführt. Die Änderung wird aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vienenburg (Stadtgebiet bis 31.12.2013) entwickelt, mithin der Neufassung vom 20.03.17 sowie den seitdem erfolgten wirksamen Änderungen. Dieser Flächennutzungsplan ist genauso wie der Flächennutzungsplan der ehemaligen Stadt Vienenburg weiterhin über das Fusionsdatum der Stadtgebiete von Goslar und Vienenburg (01.01.2014) hinaus wirksam, bis durch eine Zusammenfassung ein neugefasster Gesamtplan entstanden sein wird.

---

### Geltungsbereich

---

Das 23,34 ha große Plangebiet befindet sich südlich von Vienenburg an der Autobahnabfahrt Vienenburg Süd. Es liegt in der Gemarkung Vienenburg und umfasst das in der Flur 9 gelegene Flurstück 33/5, die derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Im Osten wird das Plangebiet durch die Autobahn A 369 abgegrenzt. Im Westen befindet sich der Mühlengraben und Kiesteiche, die das Gebiet begrenzen. Im Norden und Süden grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

---

### Landesraumordnung

---

Für das Plangebiet bestehen im zeichnerischen Teil des LROP keine konkreten Festlegungen.

---

### Regionalplanung:

---

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 wurde vor der Fusion der Städte Goslar und Vienenburg erstellt und weist Vienenburg noch als selbständige Gemeinde mit der Funktionszuweisung Grundzentrum aus. Außerdem soll Vienenburg gemäß dem RROP, die besondere Entwicklungsaufgabe der Erholung erfüllen. Ergänzende Angebote können in der lediglich ca. 10 km entfernt liegenden Kreisstadt Goslar wahrgenommen werden, die gem. RROP als Mittelzentrum zudem die besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus erfüllen soll.

Der geplante Bereich liegt südlich des Siedlungsbereich im Außenbereich. Das gesamte Plangebiet ist Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

Entsprechend der zeichnerischen Darstellung des RROP ist das Plangebiet von weiteren Funktionsbereichen umgeben, die sich teilweise überlagern. Während das Vorbehaltsgebiet eine unverbindliche Gebietskategorie darstellt, verbinden sich mit der Darstellung als Vorranggebiet konkrete und verbindliche Maßgaben, die im Rahmen der Bauleitplanung aufzugreifen sind.

Nördlich des Plangebiets befindet sich ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. Hier besteht eine Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

Im Osten grenzt die Autobahntrasse das Plangebiet von einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ab.

Auch südlich des Plangebiets befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

Unmittelbar westlich des Plangebiets führt entlang des Flusses Radau ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Hier besteht eine Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und einem Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung für Kies.

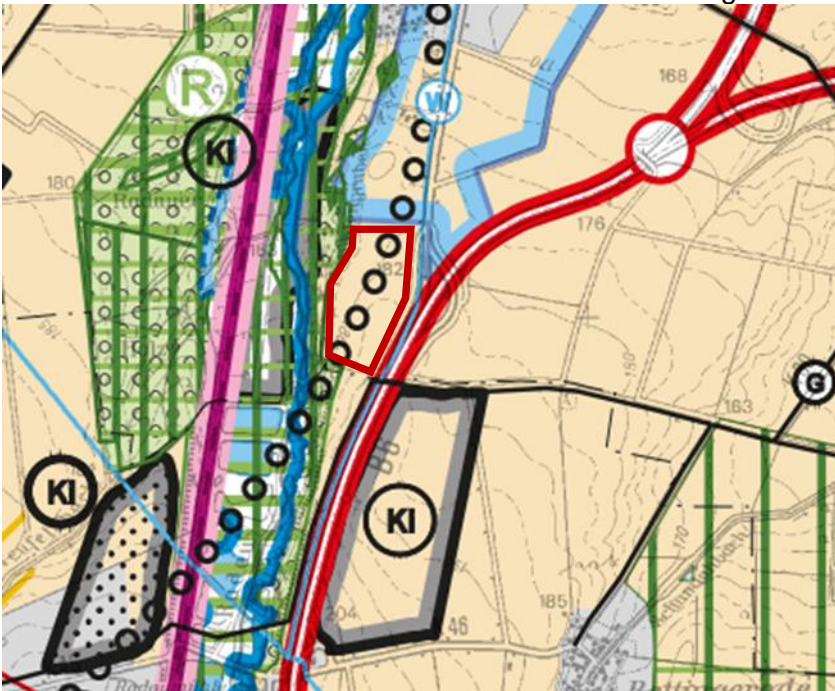


Abb.: Auszug RROP 2008 mit Geltungsbereich Änd. FNP (roter Linie)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig ist der **Grundsatz** enthalten, dass zu **Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m** eingehalten werden soll. Dieser raumordnerische Grundsatz ist der Abwägung zugänglich (OVG Lüneburg Beschluss vom 15.06.2017, 1 MN 3/17). Im vorliegenden Fall hat eine Auseinandersetzung mit den die raumordnerischen Gründen tragenden Aspekten (RROP S.123) zu dem Ergebnis geführt, dass hier ein geringerer Abstand der geplanten Baufläche zum benachbarten Wald als ausreichend angesehen wird.

Eine Unterschreitung des 100m-Abstandes erfordert eine Auseinandersetzung mit den raumordnerischen Gründen im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung. Der Begründung zum RROP können auf S.123 die tragenden Aspekte dieses Grundsatzes entnommen werden:

*"Waldränder schützen als Nahtstellen zwischen Wald und offener Landschaft das Waldinnere und angrenzende Teilflächen und sind Heimstätte für viele aus der Feldflur verdrängte Tiere und Pflanzen. Darüber hinaus haben sie eine hohe Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft. Waldränder besitzen zudem wichtige Klima- und Artenschutzfunktionen. Aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten sollen Waldränder und ihre Übergangszonen daher grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden..."*

Das Plangebiet wird sich aus mehreren Gründen bis an den Waldrand erstrecken. In diesen Fall sind die Gründe für den Waldabstand durch Waldbrandvorsorge und Gefahrenabwehr nicht von Belangen, da der Solarpark nur bei Wartung von Menschen betreten wird. Bei umkippenden Bäumen ist deshalb nur ein Sachschaden zu erwarten und kein Personenschaden. Auch Verkehrssicherungsmaßnahmen sind aufgrund keiner öffentlich befahrbarer Straßen nicht nötig. Der Eingriff in die Natur spielt auch eine untergeordnete Rolle, denn durch das extensive Grünland bleibt der Naturraum erhalten bzw. verbessert sich zum Status Quo und erhält dadurch eine höhere Wertigkeit als Heimstätte für Tiere und Pflanzen.

## Schutzgebiete

---

Das Plangebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet. Auf der andere Seite der Autobahn fängt der Naturpark Harz an, der sich im ganzen Süden von Vienenburg erstreckt. Des Weiteren liegt das Vogelschutzgebiet „Okertal bei Vienenburg“ ca 1km entfernt. Nördlich von Vienenburg überlappt dieses Schutzgebiet sich mit dem FFH-Schutzgebiet „Okertal bei Vienenburg“. Ein weiteres FFH-Schutzgebiet verläuft entlang der Ecker. Allerdings werden keine Schutzgebiete durch das Vorhaben beeinflusst.

## Immissionsschutz

---

Bei raumbedeutsamen Planungen sind gemäß § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans und das daraus folgende Bauvorhaben entstehen keine Immissionen. Der Solarpark generiert keine nennenswerten Geräusche, die zur Beeinträchtigung der Anwohner führen. Während des Betriebs entstehen auch keine Gerüche oder Verringerung der Luftqualität. Ganz im Gegenteil führt der Solarpark zu einer verbesserten Luftqualität und leistet einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels. Denn der Solarpark produziert pro Jahr ca. 20.000 GWh emissionsfreien elektrischen Strom. Dadurch kann konventionelle Stromproduktion mit den damit verbundenen Emissionen von klima- und gesundheitsschädlichen Stoffen im selben Umfang reduziert werden.

Die geplante Sonderbaufläche ist durch die Lage an der örtlichen Autobahn vorbelastet und kann aktuell nicht zur Naherholung durch die örtliche Bevölkerung genutzt werden.

Ein Blendschutzgutachten wird im Laufe des Verfahrens durchgeführt und in der Begründung ergänzt. Allerdings absorbieren die Oberflächen der Photovoltaikmodulen das einfallende Licht nahezu vollständig. Nur bei sehr flachen Sonnenstrahlungseinfallwinkeln kommt es zu nennenswerten Reflexionen.

## Bodenschutz / Altlasten

---

Das Plangebiet liegt laut der Verordnung des „**Bodenplanungsgebietes Harz** im Landkreis Goslar“ in keinem Teilgebiet mit verunreinigten Böden (Inkrafttreten zum 1.10.2001, Amtsblatt für den Landkreis Goslar vom 27.8.2001, Seite 571; in der Neufassung vom 29.3.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 für den Landkreis Goslar am 31.3.2011).

**Kampfmittel:** Erkenntnisse über Kampfmittel liegen nicht vor. Allgemein gilt: Bei Kampfmittelfunden sind umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen (Tel. 0511 30245 500) sowie der Fachdienst Sicherheit und Ordnung der Stadt Goslar zu benachrichtigen.

## Waldrecht

---

Die Änderung des Flächennutzungsplans sieht keine Waldumwandlung vor. Einzig wird die Bebauung bis an den Waldrand vorgenommen. Aufgrund der Aspekte, die im Unterpunkt er Regionalplanung erläutert wurden, schränkt dieses Vorhaben die Funktionen des Waldes nicht ein.

---

## Nachhaltiger Städtebau / planerischer Bodenschutz

---

Der Anlass des Vorhabens leitet sich aus dem EEG ab, wonach die Gewinnung von Strom aus solarer Strahlungsenergie besonders gefördert wird, sofern sich die Anlagen auf Flächen in einer Entfernung von bis zu 200 m längs von Autobahnen oder entlang von Schienenwegen befinden. Damit wird nicht nur den Zielen von Bund und Land entsprochen, den Ausbau der solaren Energiegewinnung auszuweiten. Gleichfalls ist es auch erklärte Absicht der Kommune, die regionale Energiegewinnung zu fördern und auszubauen. Grundsätzlich fördert das Vorhaben zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage den Klimaschutz, was nicht zuletzt gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 der aktuellen Zielsetzung des BauGB entspricht.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner großflächigen Bodenversiegelung. Die Aufständerung der Photovoltaikmodule durch Rammprofile führt lediglich zu punktueller vernachlässigbarer Versiegelung. Die notwendige Aufstellung eines B-Plans mit Kennzeichnung der Flächen als „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“ erlaubt maximal eine Versiegelung von 0,6 % der Gesamtfläche. Die geplante Fläche befindet sich derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung. Durch den Wegfall der Einbringung von Düngemittel wird deren Anreicherung im Boden gestoppt. Innerhalb des geplanten Gebiets wird landwirtschaftlich genutzte Flächen in extensive Grünlandbewirtschaftung überführt. Es kann sich ein natürlicher Bewuchs entwickeln, der Lebensraum für Insekten und andere Kleintiere schafft. Durch die Extensivierung der Bodenbewirtschaftung und durch die Wandlung zu einer extensiven Grünlandfläche sind positive Auswirkungen auf die Bodenfunktionen absehbar. Abgesehen von der Reduktion der Nitrateinträge, die sich insbesondere positiv auf die Grundwasserqualität auswirkt, sind für den Boden höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine verbesserte Durchlüftung und eine erhöhte Wasserspeicherung zu erwarten. Damit ergeben sich für die Fläche positive Regenerationseffekte. Durch die Einbringung von regionalen Saatgutmischungen kann die Entwicklung verstärkt werden und zu einer ökologischen Aufwertung der Flächen führen.

---

### III. Anlass sowie Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung

---

#### Anlass der Planung

---

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes *Hungerkamp* sowie die Aufstellung der Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Vienenburg. Unter der kommunalen Zielsetzung, die regenerative Energiegewinnung lokal zu fördern und auszubauen, schafft die Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans die notwendige Rechtsgrundlage zur Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer rd. 23,34 ha großen Fläche.

Mit ihrer Errichtung wird den Zielen der Bundesregierung (Bundes-Klimaschutzgesetz) und der niedersächsischen Landesregierung (Niedersächsisches Klimaschutzgesetz) nach einem Ausbau von Anlagen zur Gewinnung von Strom aus der solaren Strahlungsenergie nachgekommen. Gleichzeitig wird somit grundsätzlich der Maßgabe gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) entsprochen, innerhalb der Bauleitplanverfahren den Klimaschutz zu fördern.

Den Rahmen für den Ausbau der erneuerbaren Energien im deutschen Stromsektor regelt das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das seit dem 01.01.2012 rechtskräftig ist und nachträglich mehrfach (zuletzt 2021) überarbeitet wurde. Mit dem EEG wird das bundesweite Ziel verfolgt, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 % im Jahr 2030 zu steigern.

Gem. § 32 Abs. 1 Nr. 3c EEG ergibt sich eine Vergütung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen, wenn diese sich z.B. auf vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen) befinden oder als Acker- oder Grünlandflächen in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen. Weiterhin sind Solaranlagen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen zulässig. Dabei darf der sogenannte Seitenrandstreifen in einer Breite von bis zu 200 m genutzt werden, wobei ein 15 m breiter Streifen längs zur Verkehrslinie zu Naturschutzzwecken (z.B. Tierwanderungen) freigehalten werden muss.

Aufgrund seiner Lage unmittelbar westlich der *Autobahn A 369* fällt das Plangebiet unter die nach dem EEG förderfähigen Flächen.

Unter den beschriebenen Rahmenbedingungen erweist sich das Plangebiet somit als prädestiniert für die Errichtung einer raumverträglichen Photovoltaik-Anlage. Ihre zeitnahe Realisierung ist durch die SESP Solar Projects GmbH & Co KG / Schladen geplant, die für das Plangebiet eine jährliche Gesamtleistung von etwa 20.000 kWp prognostiziert. Die Anlage besteht aus Photovoltaikmodulen, die mit Rammprofilen ohne Fundamente im Boden verankert werden. Vorgesehen ist eine Nutzungsdauer von 20 Jahren, so dass der Bebauungsplan eine temporäre Nutzung regelt. In dem befristeten Pachtvertrag ist vereinbart, dass die Fläche anschließend beräumt und dem Eigentümer wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung gestellt wird.

Die 40. Änderung des FNP erfolgt im **Parallelverfahren** gem. § 8 (3) BauGB mit der Aufstellung des **Bebauungsplans Vbg 047 „Hungerkamp“**.

## Ziele und Grundzüge der Bauleitplanung

Ziel und Grundzug der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen.

## IV. Planinhalt und Begründung

### PLANINHALT

Gegenstand der 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vienenburg ist die Umwandlung von „*Landwirtschaftliche Flächen*“ in eine „**Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage**“

### BEGRÜNDUNG

Der Niedersächsische Landkreis Tag kurz NLT hat am 24.10.2022 eine Arbeitshilfe mit Kriterien zu Gunstflächen, Restriktionsflächen und Ausschlussflächen als Arbeitshilfe für die Planung für Freiflächen Photovoltaik Anlagen entwickelt. Das Plangebiet erfüllt weitgehend die definierten **Standortkriterien**:

Standortkriterium	Eigenschaft Plangebiet
<b>Planungs-/Fachrechtlich begründete Ausschlussflächen</b> , wie Naturschutzgebiete/Natura2000 Flächen, Rohstoffgewinnung, Wälder, Wasserschutzgebiete, Deiche, militärische Liegenschaften etc.	Auf das Plangebiet trifft keine dieser Ausschlussgründe zu
<b>Ausschlussflächen durch Festlegungen aus Raumordnung</b> , wie VR Siedlungsentwicklung, VR Versorgungskern, VR industrielle Anlagen und Gewerbe, VR Landwirtschaft, VR Rohstoffgewinnung etc.	Auf das Plangebiet trifft keine dieser Ausschlussgründe zu
<b>Gunstflächen</b> , wie versiegelte, baulich vorgeprägte und kontaminierte Flächen	Das Plangebiet ist eine Vorbelastete/technisch überprägte Fläche im Umfeld von Infrastrukturtrassen in diesen Fall von einer Autobahn.

---

## V. Umweltbericht

---

Der Umweltbericht legt gemäß § 2a BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar.

### 1. Einleitung

---

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende **Art der Bodennutzung in Grundzügen** dar. Der Flächennutzungsplan ist nicht parzellenscharf, nicht rechtsverbindlich und schafft keine Baurechte. Als vorbereitender Bauleitplan bereitet er dementsprechend Umweltauswirkungen somit auch nur mittelbar vor. Abschließende Beurteilungen von Umweltauswirkungen wie beispielsweise im Fall der Eingriffsregelung sind im Regelfall erst auf Ebene des detaillierteren und rechtverbindlichen Bebauungsplans möglich.

Die Umweltprüfung zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vienenburg beschränkt somit einerseits den Umfang der Prüfung auf die **Umweltaspekte, deren Betroffenheit bereits auf dieser Grundzugebene** erkennbar ist. Gleiches gilt sinngemäß für den Detaillierungsgrad der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Tiefergehende Betrachtungen bleiben dem Bebauungsplanverfahren vorbehalten.

Zum jetzigen frühen Verfahrensstand ist eine abschließende Umweltprüfung noch nicht vorgesehen. Zunächst soll das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 (Träger öffentlicher Belange) im Sinne eines „**Scoping**“ auch dazu dienen, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festzulegen. **Gegenstand dieses Verfahrens und somit der Umweltprüfung sind nur die geplanten Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage und deren Umweltauswirkungen.**

#### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der FNP-Änderung

Die Planung soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung eines Solarparks vorbereiten. Zu diesem Zweck soll die Darstellung „Landwirtschaftliche Flächen“ in eine „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage“ geändert werden.

#### 1.2 Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen

##### 1.2.1 Immissionsschutzrecht

- a) Das **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert. Speziell § 50 BImSchG „Planung“: *„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.“*



- b) Die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die sog. „**Störfall-Verordnung**“ definiert u.a. die Betriebsbereiche gemäß § 50 BImSchG die aufgrund der zur erwartenden schädlichen Umweltauswirkungen bei schweren Unfällen bei raumbedeutsamen Planungen besonders betrachtet werden müssen.
- c) Die DIN 18 005-1 „**Schallschutz im Städtebau**“, Teil 1, Grundlagen und Hinweise für die Planung, Ausgabe Juli 2002.

### 1.2.2 Natur und Landschaft

#### a) Eingriffsregelung

Gemäß § 1a (3) BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung immer dann abzuarbeiten, wenn bisher nicht zulässige Eingriffe durch die neue Bauleitplanung ermöglicht werden. Daher ist für die Eingriffsbilanzierung zu prüfen, inwieweit die Planung Eingriffe in Natur- und Landschaft ermöglicht, welche bisher nicht zulässig waren. Eingriffe, welche schon vor der Bauleitplanung erfolgt sind (Bestand) oder auch schon vorher zulässig waren, müssen nicht ausgeglichen werden. Auf Ebene des nicht parzellenscharfen, nicht rechtverbindlichen und relativ abstrakten Flächennutzungsplans ist eine abschließende Abarbeitung der Eingriffsregelung nicht möglich. Dies muss daher dem Bebauungsplanverfahren vorbehalten bleiben. Allerdings können bezogen auf die geplanten Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung bereits erste Aussagen über die Vermeidung und Verminderung von Eingriffen sowie voraussichtlich verbleibende Eingriffspotentiale gemacht werden.

#### b) Schutzgebiete (§§ 23-28 BNatSchG)

Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

#### c) Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Geschützte Landschaftsbestandteile sind von der Planung nicht betroffen.

#### d) Besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

#### e) Gebiete europäischer Bedeutung (§§ 31-36 BNatSchG)

FFH- und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

#### f) Allgemeiner Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

Relevant für Bauvorhaben ist das Verbot zur Fällung und Beseitigung von Bäumen, Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September.

#### g) Besonderer Artenschutz (§ 44 ff BNatSchG)

Folgende artenschutzrechtliche Gebote und Verbote sind in § 44 BNatSchG für gemeinschaftsrechtlich besonders und streng geschützte Arten formuliert:

- Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffen die nur national geschützten Arten im Falle eines zulässigen Eingriffes bzw. eines zulässigen Vorhabens nach Baugesetzbuch nicht (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für Arten, die in Art. 1 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie, Anhang IV der FFH-Richtlinie oder einer Verordnung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aufgeführt sind, gilt das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weitergegeben sind (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG). Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann deshalb im Einzelfall der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden.

#### h) **Örtliche Landschaftsplanung** (§ 1 Abs. 6 Nr.7 g BauGB)

*Die örtliche Landschaftsplanung wird im Verfahren ergänzt.*

#### i) **Begrenzung Bodenversiegelung** (§ 1a BNatSchG / § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)

Gemäß § 1 a des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz ist ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Dies korrespondiert mit der „Bodenschutzklausel gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB)

### 1.2.3 **Boden / Altlasten**

#### **Bodenplanungsgebiet**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der **Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Harz im Landkreis Goslar“** in keinen Teilgebiet mit vorbelasteten Boden (Inkrafttreten zum 1.10.2001, Amtsblatt für den Landkreis Goslar vom 27.8.2001, Seite 571; in der Neufassung vom 29.3.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 für den Landkreis Goslar am 31.3.2011). Die Regelungen der BPG-VO finden allerdings im Bereich von Altlasten keine Anwendung. Dort gelten direkt die Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG).

#### **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**

vom 01. August 2023 (BGBl. I S. 502). Das BBodSchG regelt die Sanierung von Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen. Zudem enthält es eine Reihe von Begriffsbestimmungen zum Thema Altlasten und Sanierung und Regelungen dazu, wie die zuständige Behörde mit Altlasten und altlastverdächtigen Flächen umzugehen hat. Dort wird ferner geregelt, welche Pflichten der Verursacher einer Altlast bzw. der Eigentümer eines mit einer Altlast belasteten Grundstückes zu erfüllen hat.

#### **Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)**

vom 19. 2. 1999 (in Kraft getreten am 1. 3. 1999, Nds. GVBl. Nr. 4 / 1999 vom 26. 2. 1999) zuletzt geändert am 09.12.2022. Es legt die Zuständigkeiten in Niedersachsen fest (hier der Landkreis Goslar). Darüber hinaus werden die rechtlichen Grundlagen für ein Altlastenkataster geschaffen. Es enthält ferner Regelungen zu den Pflichten des von einer Altlast Betroffenen (Mitteilungs- und Auskunftspflichten) und zu den Rechten der Behörde (Betretens- und Ermittlungsrechte). Im Plangebiet liegt kein Altlastenverdacht vor.

#### **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)**

vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 29. Juli 2020 (BGBl. I S. 2598, 2716). Die Verordnung konkretisiert die Anforderungen an die Altlastenbehandlung, insbesondere mit Maßnahmen-, Prüf- und Vorsorgewerten für Schadstoffe.

#### 1.2.4 Wasser

Das Plangebiet liegt in keinem rechtsverbindlich ausgewiesenen Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

#### 1.2.5 Luft / Klima

Besondere, für das Plangebiet relevante Vorgaben aus Fachgesetzen oder Anregungen aus andere Fachplanungen sind nicht bekannt.

#### 1.2.6 Denkmalschutz

Gemäß § 2 Abs. 3 **Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz** (DSchG ND v. 30. Mai 1978 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011, Nds. GVBl. S. 135) sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen.

In Goslar wurde 14.12.1992 das Erzbergwerk Rammelsberg und die Goslarer Altstadt in die „**Liste des Kultur- und Naturerbes der Menschheit**“ **der UNESCO** aufgenommen, 2010 ergänzt um die „Oberharzer Wasserwirtschaft“. Diese Kulturgüter sind allerdings nicht in der Nähe des Plangebietes und damit auch nicht beeinflusst.

#### 1.2.7 Waldrecht

Die Planung beinhaltet keine Umwandlung von Waldflächen gemäß § 8 des „Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)“.

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

---

### 2.0 Vorbemerkungen

Dieses Kapitel 2 beinhaltet die relevanten Aspekte des Punktes Nr. 2 der Anlage 1 BauGB zum Umweltbericht gemäß §§ 2 (4), 2a und 4c BauGB. Allerdings erfolgt die innere Gliederung nicht primär nach den Bearbeitungsschritten „Bestandsaufnahme–Prognose–Maßnahmen“, sondern auf erster Ebene nach den zu betrachtenden Schutzgütern. Die einzelnen Kapitel zu den Schutzgütern werden dann jeweils entsprechend der vorgeannten Schritte gegliedert. Dies dient der besseren Lesbarkeit und dem Verständnis des Berichts. In Form schutzgutübergreifender Betrachtungen schließen sich daran die Kapitel zu den Wechselwirkungen, eine Übersicht der geplanten Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen und anderer Planungsmöglichkeiten sowie den erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB an.

### 2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario), Bewertung und Prognose je Schutzgut

Die Notwendigkeit von weiteren Erfassungen bzw. Gutachten für die Umweltprüfung sowie deren erforderlichen Umfang und Detaillierungsrad wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (sog. „Scoping“) ermittelt.

Die Bestandsaufnahme kann daher erst nach Auswertung des „Scoping“ abgeschlossen werden. Entsprechend ist eine abschließende Bewertung und Prognose erst nach Durchführung der sich daraus ergebenden Erhebungen und der entsprechenden fachgutachten möglich. Eine abschließende, vollständige Umweltprüfung und somit Umweltbericht ist somit erst nach Auswertung des nächsten Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB möglich.

Formeller Ausgangspunkt der Bewertung der geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans auf die einzelnen Schutzgüter ist die bisher geltende planungsrechtliche Situation.

## 2.1.0 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet wird von Olaf von Drachenfels in der „Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens“, aus dem Jahre 2010 in die naturräumliche Region Weser-Leine Bergland eingeordnet. Laut der biogeographischen Zuordnung nach FFH-Richtlinien ist das Plangebiet Hügel und Bergland in der kontinentalen biogeographischen Region (vgl. von Drachenfels, 2010).

## 2.1.1 Mensch

### 2.1.1.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Siedlungsgebiets und schränkt, deshalb die kein Wohnnutzung ein. Schutzbedürftigen Nutzungen sind in diesen Fall Naherholung, die in diesen Fall durch die Autobahn bereits eingeschränkt ist.

### 2.1.1.2 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Der Planungsbereich ist durch die Lage an der Autobahn vorbelastet und kann aktuell nur mit Einschränkungen zur Naherholung durch die örtliche Bevölkerung genutzt werden. Durch die Photovoltaikanlage sind somit keine weiteren negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

### 2.1.1.3 Maßnahmen

Sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

## 2.1.2 Boden

### 2.1.2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

#### **Grundlagen:**

Das Plangebiet befindet sich in einen Lössbecken. Innerhalb des Plangebietes lässt sich zwischen drei verschiedene Braunerdetypen unterscheiden. Ein kleiner Abschnitt im Westen lässt sich als tiefe Braunerde einstufen. Der Größte Teil ist mittlere Braunerde und ein kleiner nordöstlicher Teil mittlere Parabraunerde.

Die Bodenzahlen zur landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit sind im Plangebiet recht heterogen. Während kleine Abschnitte nur Bodenzahlen unter 50 erreichen, lässt sich der größte Teil zwischen 50 und 70 einordnen. Damit hat der Boden eine relativ hohe Ertragsfähigkeit für die Landwirtschaft. Allerdings sind die Flächen östlich der Autobahn noch deutlich ertragsfähiger mit Werten bis 85 und dadurch ungeeignet für Freiflächen-Photovoltaik Anlagen. Außerdem ist durch die Autobahn und dem Wald und Teichen das Plangebiet eingegrenzt und schwerer zu bewirtschaften.

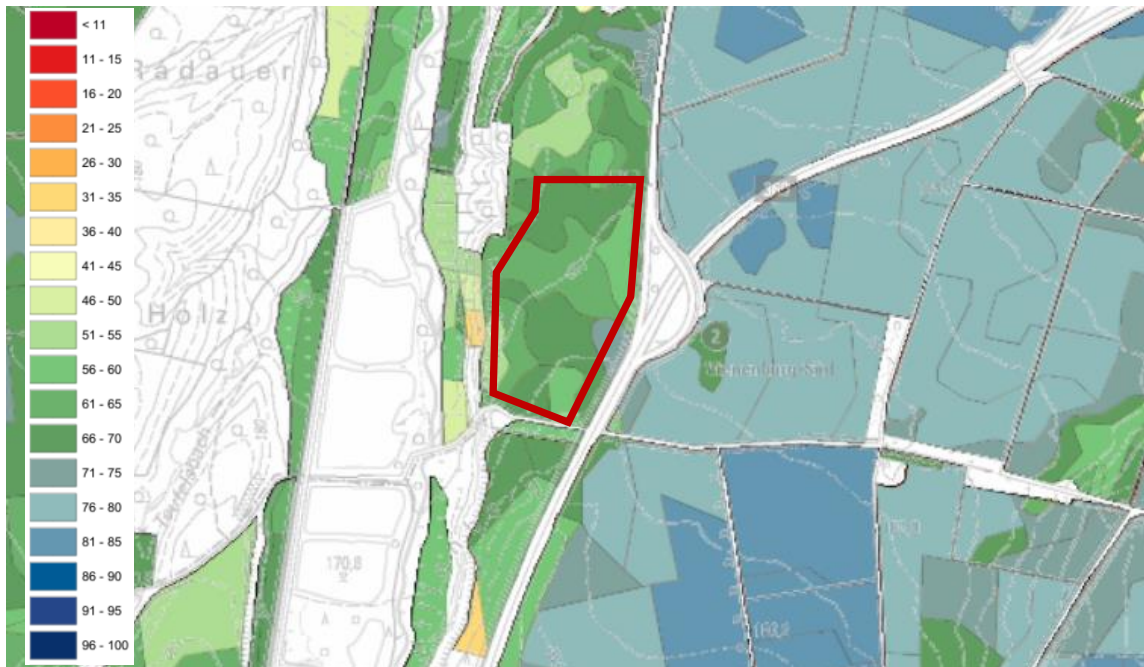


Abb.: Auszug Bodenzahlen von NIBIS-Server mit Geltungsbereich Änd. FNP (roter Linie)

a) **Allg. Bodenbelastung:** Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich der Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Harz im Landkreis Goslar“ und ist dementsprechend nicht mit einer allgemeinen Bodenbelastung zu erwarten.

b) **Altlasten:** Verdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt

**Kampfmittel:** Erkenntnisse über Kampfmittel liegen nicht vor.

#### c) 2.1.2.2 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner großflächigen Bodenversiegelung. Die Aufständigung der Photovoltaikmodule durch Rammprofile führt lediglich zu punktueller vernachlässigbarer Versiegelung. Die notwendige Aufstellung eines B-Plans mit Kennzeichnung der Flächen als „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“ erlaubt maximal eine Versiegelung von 0,6 % der Gesamtfläche. Die geplante Fläche befindet sich derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung. Durch den Wegfall der Einbringung von Düngemittel wird deren Anreicherung im Boden gestoppt.

#### 2.1.2.3 Maßnahmen

Die Flächen unter den Photovoltaik-Anlagen werden mit regionalen Saatgutmischungen begrünt und in eine natürliche extensive Grünlandbewirtschaftung überführt. Zusammen mit dem Wegfall der Einbringung von Düngemittel und den monokulturellen Anbau führen die Maßnahmen zu einer ökologischen Aufwertung der Flächen.

### 2.1.3 Wasser

#### 2.1.3.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem rechtsverbindlich ausgewiesenen Wasserschutzgebiet oder ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Trinkwassergewinnung.

#### 2.1.3.2 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

### 2.1.3.3 Maßnahmen

Durch fehlende negative Auswirkungen werden keine Maßnahmen benötigt.

## **2.1.4 Luft / Klima**

### 2.1.4.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Aufgrund der Lage von Vienenburg im ländlichen Raum und der Randlage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsgebiets von Vienenburg sollte die Luft am Standort nicht stark belastet sein.

### 2.1.4.2 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Der geplante Solarpark erzeugt pro Jahr ca. 20.000 GWh emissionsfreien elektrischen Strom aus Sonnenstrahlungsenergie. Dies entspricht etwa dem jährlichen Stromverbrauch von 8.000 3-Personen-Haushalten. Durch die gewonnene Erzeugungskapazität kann konventionelle Stromproduktion mit der damit verbundenen Emission von klima- und gesundheitsschädlichen Stoffen im selben Umfang reduziert werden. Somit führt das Vorhaben zu einer verbesserten Luftqualität und leistet einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels.

### 2.1.4.3 Maßnahmen

Durch fehlende negative Auswirkungen werden keine Maßnahmen benötigt.

## **2.1.5 Wald**

### 2.1.5.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich im Westen ein Wald. Für das Bauvorhaben muss keine Rodung vorgenommen werden. Allerdings wird vermutlich eine Bebauung bis an den Rand des Waldes vorgenommen.

### 2.1.5.2 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Eine Bebauung mit Solaranlagen bis an die Waldgrenze wird wie in Kapitel II bereits beschrieben keine erheblichen Einflüsse auf den Wald haben. Eine Waldbrandvorsorge und Gefahrenabwehr sind nicht benötigt, da sich die meiste Zeit keine Personen auf dem Grundstück befinden. Ein starker Eingriff auf den Naturraum wird auch nicht vorgenommen, da die Wiesenbegrünung unter den Photovoltaik-Anlagen, den Lebensraum für Tiere und Pflanzen sogar aufwertet und Schutz bietet.

### 2.1.4.3 Maßnahmen

Die extensive Grünlandbewirtschaftung führt zur Aufwertung des Lebensraums für Tiere und Pflanzen und die Photovoltaik-Anlagen bieten Schutz.

## **2.1.6 Arten und Lebensgemeinschaften**

### 2.1.6.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Eine Biototypisierung und eine Bestandsaufnahme der Arten im Plangebiet werden auf Ebene des Bebauungsplanes durchgeführt

### 2.1.6.2 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Wird auf Ebene des Bebauungsplanes durchgeführt.

### 2.1.6.3 Maßnahmen

Sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

## **2.1.6 Kultur- und Sachgüter**

### 2.1.6.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Im Plangebiet sind keine Baudenkmale bekannt. Der Planbereich berührt auch keine Anlagen von unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden.

### 2.1.6.2 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Im Plangebiet sind keine Baudenkmale oder unter Denkmalschutz stehende Gebäude.

### 2.1.6.3 Maßnahmen

Keine Maßnahmen nötig.

## **2.1.7 Orts- und Landschaftsbild**

### 2.1.7.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Das Landschaftsbild wird durch die Autobahn geprägt und bereits negativ beeinflusst.

### 2.1.7.2 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die Autobahn ist das Plangebiet bereits in seiner funktionsweise eingeschränkt. Durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik wird das Landschaftsbild nicht signifikant zum Status-Quo verschlechtert.

### 2.1.7.3 Maßnahmen

Keine Maßnahmen nötig.

## **2.2 Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von Ökosystemen, soweit sie aufgrund eines zu erwartenden Eingriffs von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Nach dem aktuellen Planungsstand sind keine Verstärkungen von Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern erkennbar.

## **2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Eine konkretere Eingriffsbeurteilung auf Basis aktueller Kartierungen sowie Möglichkeiten zum Ausgleich sind im weiteren Verfahren zu ermitteln.

## **2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Gemäß der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Allerdings sind dabei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich der Planung zu berücksichtigen.

Wie in den Kapiteln III und IV nachgewiesen wurde, sind die Flächen des Plangebietes aufgrund der Standortfaktoren für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet.

## **2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 (6) Nr. 7 j BauGB**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund der nach der Planung zulässigen Vorhaben durch Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten. Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, sind im geplanten Gebietstyp (S) nicht vorgesehen. Das Plangebiet befindet sich andererseits nicht im Wirkungsbereich eines Störfallbetriebes.

## **3. Zusätzliche Angaben**

---

### **3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der technischen Verfahren**

Bei der Umweltprüfung sind nicht sämtliche in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführter Belange Gegenstand des Ermitteln und Bewertens, sondern nur diejenigen, die im konkreten Planungsfall berührt sind. Die Ermittlungstiefe der Umweltprüfung richtet sich dabei gem. § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB auf das, was nach gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

### **3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Die Überwachung der Umweltauswirkungen während oder nach der Realisierung einer Planung soll unerwartete, ggf. abweichende Entwicklungen sowie Vollzugsdefizite bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen erfassen. Das konkrete Monitoring wird daher auf Ebene des Bebauungsplans geregelt.

### **3.3 Quellen**

- „Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens“, Olaf von Drachenfels, Inform.d.Naturschutz Niedersachs., Nr. 4 2010, Hannover
- NIBIS Kartenserver, Nds. Bodeninformationssystem, Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG, [www.nibis.lbeg.de](http://www.nibis.lbeg.de)
- Umweltkarten Niedersachsen, Kartenserver des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz; [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de)
- Umweltkarten – Kartendienst LK Goslar
- „Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Harz im Landkreis Goslar“, Inkrafttreten zum 1.10.2001, Amtsblatt für den Landkreis Goslar vom 27.8.2001, Seite 571; in der Neufassung vom 29.3.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 für den Landkreis Goslar am 31.3.2011



#### **4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

---

Die geplante 40. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Stadt Vienenburg ermöglicht die Ansiedlung eines Freiflächen-Photovoltaik Solarparks entlang der Autobahnabfahrt Vienenburg-Süd.

Die Planung ist mit einer Umwandlung der vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen in andere Nutzungsarten sowie erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung, wie die Umweltbelange in diesem Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden, wird nach Auswertung des Scoping im Zuge der Überarbeitung der Planung für die öffentliche Auslage (§ 3 Abs. 2 BauGB) eingearbeitet.

---

#### **VI. Abwägung von Stellungnahmen**

---

Werden soweit erforderlich nach dem Feststellungsbeschluss eingefügt.

Stadt Goslar, Fachbereich 3 – Bauservice

i.A.

gez.